



## UNIQA Insurance Group AG

21. ordentliche Hauptversammlung vom 25. Mai 2020

### Beschlussvorschläge des Vorstands

#### 1. Tagesordnungspunkt 1

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses von UNIQA Insurance Group AG zum 31.12.2019, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstands, des konsolidierten Corporate Governance Berichts des Vorstands, des gemeinsamen Gewinnverwendungsvorschlags des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG (einschließlich Vorschlag des Aufsichtsrats für die Gewinnverwendung) je für das Geschäftsjahr 2019.**

*Kein Antrag und keine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt.*

#### 2. Tagesordnungspunkt 2

**Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2019 ausgewiesenen Bilanzgewinns.**

Der Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2019 (aufgestellt am 20.03.2020) enthält gemäß § 238 Absatz 1 Ziffer 9 UGB den ursprünglichen Vorschlag des Vorstands für die Gewinnverwendung (54 Cent je Aktie). Nach Konsultationen mit dem Vorstand hat sich der Aufsichtsrat angesichts der Auswirkungen der Covid-19 Pandemie in weiterer Folge im April 2020 entschlossen, von dem Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands laut Anhang zum Jahresabschluss zum 31.12.2019 abzuweichen und der ordentlichen Hauptversammlung vom 25.05.2020 eine Dividendenausschüttung in Höhe von 18 Cent je Aktie vorzuschlagen. Der Vorstand schließt sich diesem Vorschlag des Aufsichtsrats an, sodass der Hauptversammlung ein gemeinsamer Vorschlag des Aufsichtsrats und des Vorstands zur Gewinnverwendung vorgelegt wird.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

*„Der Bilanzgewinn des Jahres 2019 in Höhe von EUR 168.233.424,34 wird wie folgt verwendet: Ausschüttung einer Dividende von 18 Cent auf jede der dividendenberechtigten Stückaktien (309.000.000 zum 31. Dezember 2019 ausgegebene Stückaktien abzüglich am Tag der Beschlussfassung von der Gesellschaft unmittelbar gehaltener eigener Aktien) im anteiligen Wert zum Grundkapital von je EUR 1,00. Der verbleibende Betrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“*

### 3. Tagesordnungspunkt 3

#### **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019.**

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

*„Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft (im Geschäftsjahr 2019) wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.“*

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Absatz 1 AktG ferner vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

*„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft (im Geschäftsjahr 2019) wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.“*

### 4. Tagesordnungspunkt 4

#### **Beschlussfassung über Taggelder und Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.**

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

*„Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2019 mit EUR 745.000,00 insgesamt festgelegt, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vorbehalten wird. Die Taggelder für Mitglieder des Aufsichtsrats werden mit EUR 500,00 je Sitzung und je teilnehmendem Mitglied des Aufsichtsrats festgelegt.“*

### 5. Tagesordnungspunkt 5

#### **Beschlussfassung über die Vergütungspolitik.**

*Kein Vorschlag des Vorstands.*

### 6. Tagesordnungspunkt 6

#### **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021.**

*Kein Vorschlag des Vorstands.*

### 7. Tagesordnungspunkt 7

**Beschlussfassung über die Erneuerung der Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8, Absatz 1a und Absatz 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt (und die auf die gemäß § 65 Absatz 2 AktG vorgegebene Höchstanzahl eigener Aktien anzurechnen sind) – eigene Aktien höchstens im**

**Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, und zwar auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 % Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erwerben darf, wobei die Ermächtigung von einschließlich 30.11.2020 bis einschließlich 30.05.2023, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 1,00 und höchstens EUR 15,00 je Stückaktie erworben werden dürfen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasst auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG).**

**Die eigenen Aktien der Gesellschaft können mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Ermächtigung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen, einschließlich, soweit anwendbar, auch durch Übertragung an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung im Sinn des § 4d Absatz 4 EStG, oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.**

**Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien der Gesellschaft einzuziehen, und der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.**

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt im Hinblick auf die am 29.11.2020 auslaufende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Hinweis auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1b AktG iVm § 170 Absatz 2 AktG und § 153 Absatz 4 AktG gemäß § 108 Absatz 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

*„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8, Absatz 1a und Absatz 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt (und die auf die gemäß § 65 Absatz 2 AktG vorgegebene Höchstanzahl eigener Aktien anzurechnen sind) – eigene Aktien höchstens im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, und zwar auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 % Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erwerben darf, wobei die Ermächtigung von einschließlich 30.11.2020 bis einschließlich 30.05.2023, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 1,00 und höchstens EUR 15,00 je Stückaktie erworben werden dürfen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasst auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG).*

*Die eigenen Aktien der Gesellschaft können mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Ermächtigung auf andere Weise als über die*

*Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen, einschließlich, soweit anwendbar, auch durch Übertragung an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung im Sinn des § 4d Absatz 4 EStG, oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.*

*Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien der Gesellschaft einzuziehen, und der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.“*

## **8. Tagesordnungspunkt 8**

**Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 6 (1) dahingehend, dass der Vorstand aus zwei oder mehr, höchstens jedoch zehn Mitgliedern besteht.**

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung die Satzung der Gesellschaft ändere und folgenden Beschluss fasse:

*„Die Satzung der Gesellschaft wird in § 6 Absatz (1) (Mindest- und Höchstanzahl der Vorstandsmitglieder) dahingehend geändert, dass diese Bestimmung lautet wie folgt:*

*Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr, höchstens jedoch zehn (10) Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Hievon kann der Aufsichtsrat höchstens die Hälfte als stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.“*

## **9. Tagesordnungspunkt 9**

**Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats.**

*Kein Vorschlag des Vorstands.*